

Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Einhundertvierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

- Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen für bestimmte EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien
- Streichung der die EG-Bananenmarktorganisation betreffenden Teile der Einfuhrliste.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Einhundertvierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Vom 18. März 1994

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4, § 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden sind, verordnen die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 5 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1993 (BANz. S. 11153) wird wie folgt geändert:

1. Teil I (Anwendung der Einfuhrliste) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird vor dem Wort „Polen“ die Angabe „Bulgarien,“ eingefügt.
 - b) In Nummer 12 wird die Angabe „MO 22: Marktorganisation für Bananen“ gestrichen.
2. In Teil II (Länderlisten) wird die Länderliste A/B wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „428 El Salvador ElSal“ wird die Angabe „336 Eritrea Eritre“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „005 Italien (einschl. San Marino) * Ital“ wird durch die Angabe „005 Italien * Ital“ ersetzt.
 - c) Nach der Angabe „288 Nigeria Nigeri“ wird die Angabe „820 Nördliche Marianen Marian“ eingefügt.
 - d) Nach der Angabe „378 Sambia Sambia“ wird die Angabe „047 San Marino * Marino“ eingefügt.
3. In Teil III (Warenliste) werden die Anmerkungen wie folgt geändert:
 - a) In Anmerkung 1 wird nach der Angabe „Aserbaidtschan,“ die Angabe „Bulgarien,“ gestrichen.

- b) Die Anmerkungen 36 und 47 werden wie folgt gefaßt:

„— nicht ausgenutzte Anmerkung —“.

4. In Teil III (Warenliste) werden die Warennummern wie folgt geändert:

- a) Bei der Warennummer 0803 00 19 werden in Spalte 4 die Angabe „L“ und in Spalte 5 die Angabe „MO 22“ gestrichen.

- b) Bei den Warennummern 0803 00 90 und 1106 30 10 wird in Spalte 5 jeweils die Angabe „MO 22“ gestrichen.

- c) Bei den Warennummern

0811 90 99
0812 90 90
2006 00 90
2007 10 10
2007 10 90
2007 99 39
2007 99 99 Nr. 2
2008 92 50
2008 92 79
2008 92 91
2008 92 99
2008 99 48 Nr. 2
2008 99 69 Nr. 2
2008 99 99 Nr. 2
2009 80 34 Nr. 2
2009 80 39 Nr. 2
2009 80 82
2009 80 85 Nr. 2
2009 80 93 Nr. 2
2009 80 98

wird in Spalte 5 nach der Angabe „MO 17“ jeweils die Angabe „22“ gestrichen.

- d) Bei der Warennummer 7201 10 11 wird in Spalte 4 die Angabe „47“ gestrichen.

- e) Bei den Warennummern

7208 11 00 bis 7208 33 99
7208 41 00 bis 7208 43 99
7211 11 00
7211 12 10
7211 19 10
7211 21 00
7211 22 10
7211 29 10
7219 11 10 bis 7219 14 90
7225 10 10
7225 20 20
7225 30 00

wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „36)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. März 1994

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung**A. Allgemeines**

Die Einhundertvierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste enthält vor allem zwei Regelungen:

Entsprechend dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 3. Februar 1994 werden die Teile der Einfuhrliste gestrichen, durch die die EG-Marktorganisation für Bananen (Verordnung [EWG] Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen, ABl. EG Nr. L 47 S. 1, im folgenden: EG-Bananenmarktordnung) in die Einfuhrliste übernommen wurde. Durch die Streichung der Einfuhrliste hinsichtlich der Bestimmungen der EG-Bananenmarktordnung wird jedoch weder deren Geltung noch ihre Bußgeldbewehrung berührt.

Weiterhin werden auf Grund des Interimsabkommens zu dem Assoziierungsabkommen der Europäischen Gemeinschaften mit Bulgarien die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für bestimmte EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien aufgehoben.

Die Aufhebung mengenmäßiger Beschränkungen für Stahlerzeugnisse führt tendenziell zu Kostenentlastungen bei Wirtschaft und Verwaltung. Der Umfang dieser Entlastungen ist jedoch, gemessen an den Gesamtkosten der Einfuhr, so gering, daß relevante Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind. Im einzelnen sind die Auswirkungen nicht zu quantifizieren. Die Aufhebung der Einfuhrliste bezüglich der EG-Bananenmarktordnung enthält keine Auswirkungen auf das Preisniveau, da die Marktordnung als EG-Recht unmittelbar fortgilt.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1*****Zu Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a***

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1013/93 des Rates vom 26. April 1993 (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) werden Bulgarien und Rumänien ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des zwischen jedem dieser Länder und der Gemeinschaft unterzeichneten Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen nicht mehr dem für Staatshandelsländer geltenden Einfuhrregime nach den Verordnungen (EWG) Nr. 3420/83 und Nr. 1765/82 unterworfen, sondern fallen unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82. Mit Wirkung vom 1. Mai 1993 ist das Interimsabkommen zwischen

Rumänien und der Gemeinschaft in Kraft getreten. Die Liberalisierung gegenüber Rumänien wurde bereits mit der 122. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 13. Oktober 1993 (BANz. S. 9565) übernommen. Das Interimsabkommen mit Bulgarien ist am 31. Dezember 1993 in Kraft getreten. Die Liberalisierung für Einfuhren aus Bulgarien wird durch eine Änderung zur „Anwendung der Einfuhrliste“ umgesetzt, da Ausfuhren nach Bulgarien den für die Länderliste C geltenden Ausfuhrkontrollen unterworfen bleiben.

Die Änderung unter Nummer 3 Buchstabe a ist eine Folgeänderung.

Mit der Änderung zur „Anwendung der Einfuhrliste“ werden die Einfuhrvorschriften für Braunkohle und Koks aus Steinkohle mit Ursprung in Bulgarien liberalisiert. Darüber hinaus ergeben sich aus der Änderung keine weiteren Liberalisierungen; die Einfuhr aus Bulgarien ist bereits in weiten Bereichen genehmigungsfrei zulässig.

Zu Nummer 1 Buchstabe b sowie Nummer 4 Buchstabe a bis c

Der Deutsche Bundestag hat am 3. Februar 1994 unter TOP 19 Q entsprechend der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages beschlossen, die Aufhebung der Vorschriften der 122. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste zu verlangen, durch die die EG-Bananenmarktordnung (Verordnung [EWG] Nr. 404/93 vom 13. Februar 1993) in die Einfuhrliste übernommen wurde. Dem wird durch diese Regelung Rechnung getragen.

Durch die Aufhebung der Einfuhrliste hinsichtlich der EG-Bananenmarktordnung wird weder deren Geltung noch ihre Bußgeldbewehrung berührt. Als vorrangiges Gemeinschaftsrecht gilt die EG-Bananenmarktordnung bis zu ihrer Aufhebung durch eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften oder durch ein entsprechendes Urteil des EuGH fort. Solange die EG-Bananenmarktordnung fortgilt, sind der Zoll und andere deutsche Behörden verpflichtet, die Beachtung der EG-Bananenmarktordnung sicherzustellen. Der Zoll wird daher weiter die Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr ablehnen, falls für Bananen keine Lizenz vorgelegt wird. Nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen können Einfuhren von Bananen ohne Lizenz mit einem Bußgeld bis zu 100 000 DM geahndet werden.

Zu Nummer 2

Durch Änderungen im Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik wird eine Anpassung der Länderliste A/B erforderlich.

Zu Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe d

Anmerkung 47 entfällt, da für die dort genannte Warennummer keine Einfuhrgenehmigungspflicht mehr besteht. Bei der betroffenen Warennummer wird der Hinweis auf das Genehmigungserfordernis gestrichen.

Zu Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe e

Auf Grund des Artikels 11 des Interimsabkommens zu dem Assoziierungsabkommen der Europäischen

Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl mit der Republik Bulgarien (ABl. EG Nr. L 323 S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 des Protokolls Nummer 2 zum Interimsabkommen sind mit Wirkung vom 31. Dezember 1993 die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien aufgehoben worden.

Bei den betroffenen Warennummern entfällt das Einfuhrgenehmigungserfordernis gegenüber Bulgarien; Anmerkung 36 wird gestrichen, die Einfuhrerklärungsspflicht wird reaktiviert.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

